



Vorrede.

Wie brauchbar und erheblich die Bemühung dererley-
nigen Rechtsgelehrten ist, welche uns die Mathe-
sin Forensen erklären; so gering ist die Anzahl derer, wel-
che sich dieses Studium zu Nutzen machen. Wenn wir einen
Juristen bloß und vor sich selbst betrachten, so gehöret zwar
vor ihm nichts mehr, als die alleinige Erkenntniß der Ge-
setze, und ist das bloße Studium iuris so beschaffen, daß es
diejenigen einzig und allein gebrauchen, und ihren Lebens-
Unterhalt damit verdienen können, welche einmal Advocaten,
oder in Justiz-Collegiis befördert werden. Allein da
der Zustand unserer Republick und die allgemeine Einrich-
tung so beschaffen, daß wenn man einen nennet, von dem
es heißt: Er habe Jura studiret; so prätendiret man auch,
er müsse können zu einem Bau- Krieger- und Domainen-
Rath, und zu allen Commissionen gebraucht werden.
Man fordert zwar nicht von ihm, daß er alle Disciplinen
davon ganz vollkommen inne haben solle, sondern nur die
gene-

generalen Principia, und einige besondere Wissenschaften, so weit selbige sonderlich zu seinen Zweck dienen.

Nun entstehen aber sehr viele Streitigkeiten wegen denen Mühlen; man hat nicht allezeit Peritos in arte; daher ist es sehr gut, wann ein Jurist bey Besichtigung der Mühlen auch weiß, wie solche beschaffen, und etwa der bey Mühlen verrückte Grundbaum aussehen müsse. Verschiedene haben schon vorlängst allerhand Zeichnungen von Mühlen und Wasser-Künsten an sich gekauft und gesammelt, darüber Georg Andreas Böckler Archit. & Ingen. zu Frankfurt am Mayn zwar eine Beschreibung, aber sehr dunkel und kurz darüber gemacht, so in Folio herausgekommen ist. Zum gegenwärtigen Werk habe ich auch allerhand Abrisse von Mühlen und Wasserkünsten gesammelt, welche ich so wol theils von andern Abrißen abgesehen, theils auch sehr viele selbst entworfen, dabey aber auch aus dem in Leipzig anno 1735. herausgekommenen Theatro Machinarum Molarium, die ausführlichsten Abhandlungen von Mühlen und deren Streitigkeiten mit beygefüget. Wie groß aber diese oder jene Mühle seyn soll, kan man nach dem Abrisse so genau nicht melden, sondern man muß sich vorhero hauptsächlich nach der Lage des Orts und bey den Wasser-Mühlen nach dem Zuschuß des Wassers richten. Alle Mohnathe kommt ein Theil heraus, und was in dem einen Theil nicht stehet, ist in dem andern zu finden. Weissenburg am Nordgau den 10. Martii 1766.